



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. September 2013 (03.09)
(OR. en)

**13176/13
ADD 7**

BUDGET 42

ADDENDUM 7 ZUR BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014:
Standpunkt des Rates vom 2. September 2013
- Technische Anlage (*Nomenklatur, Erläuterungen und Stellenpläne*)

INHALT

– AUSGABEN	
– Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat	3
– Einzelplan III – Kommission.....	4
– Titel 02 – Unternehmen und Industrie.....	4
– Titel 04 – Beschäftigung, Soziales und Integration.....	4
– Titel 06 – Mobilität und Verkehr.....	5
– Titel 07 – Umwelt.....	6
– Titel 09 – Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	7
– Titel 11 – Maritime Angelegenheiten und Fischerei	7
– Titel 12 – Binnenmarkt und Dienstleistungen	8
– Titel 15 – Bildung und Kultur	9
– Titel 17 – Gesundheit und Verbraucherschutz	18
– Titel 18 – Inneres	19
– Titel 32 – Energie	21
– Titel 33 – Justiz.....	21
– Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union.....	22
– Einzelplan V – Europäischer Rechnungshof.....	23
– Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst	23

EINZELPLAN II – EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Der Stellenplan erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	1			2			3		
	HE 2014			Rat Änderungen auf HE 2014			Standpunkt des Rates zum HE 2014		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Gesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Gesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Gesamt
Sondergruppe	1	—	1				1	—	1
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
Funktionsgruppe NC — Gesamt	1	—	1				1	—	1
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
AD 16	8	1	9				8	1	9
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AD 15	33	1	34				33	1	34
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AD 14	146	3	149	- 1			- 1	145	3
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	2	2				—	2	2
AD 13	194	3	197				194	3	197
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	3	3				—	3	3
AD 12	143	4	147				143	4	147
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	2	2				—	2	2
AD 11	106	—	106				106	—	106
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
AD 10	95	3	98				95	3	98
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	3	3				—	3	3
AD 9	116	1	117	- 1			- 1	115	1
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AD 8	144	—	144				144	—	144
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
AD 7	185	1	186	- 2			- 2	183	1
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AD 6	123	3	126				123	3	126
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	3	3				—	3	3
AD 5	105	—	105				105	—	105
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
Funktionsgruppe AD — Gesamt	1 398	20	1 418	- 4			- 4	1 394	20
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	17	17	—			—	17	17
AST 11	43	2	45				43	2	45
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	2	2				—	2	2
AST 10	43	1	44	- 1			- 1	42	1
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AST 9	79	—	79				79	—	79
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
AST 8	121	1	122				121	1	122
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AST 7	266	2	268				266	2	268
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	2	2				—	2	2
AST 6	203	2	205				203	2	205
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	2	2				—	2	2
AST 5	200	3	203	- 2			- 2	198	3
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	3	3				—	3	3
AST 4	222	1	223				222	1	223
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AST 3	250	3	253	- 3			- 3	247	3
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	3	3				—	3	3
AST 2	196	1	197				196	1	197
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	1	1				—	1	1
AST 1	53	—	53				53	—	53
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	—	—				—	—	—
Funktionsgruppe AST — Gesamt	1 676	16	1 692	- 6			- 6	1 670	16
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	16	16	—			—	16	16
Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat	3 075	36	3 111	- 10			- 10	3 065	36
Davon: Präsident des Europäischen Rates	—	33	33	—			—	33	33

BAND 3: EINZELPLAN III – KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Artikel 02 05 11 – Agentur für das Europäische GNSS

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **24 415 774 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **24 351 657 EUR** erhöht sich um 64 117 EUR aus in die Reserve eingestellten Überschüssen.

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Artikel 04 03 11 – Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND)

Absatz 3 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **20 128 302 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **19 611 302 EUR** erhöht sich um 517 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 04 03 12 – Europäische Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **13 989 486 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **13 908 486 EUR** erhöht sich um 81 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 06 – MOBILITÄT UND VERKEHR

Artikel 06 02 02 – Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **33 634 543 EUR**.

Artikel 06 02 03 – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Posten 06 02 03 01 – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 einschließlich Umweltschutzmaßnahmen beläuft sich auf insgesamt [...] **49 938 184 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **49 863 982 EUR** erhöht sich um 74 202 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 06 02 04 – Europäische Eisenbahnagentur (ERA)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **24 664 191 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **23 229 855 EUR** erhöht sich um 1 434 336 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 07 – UMWELT

Artikel 07 02 05 – Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Posten 07 02 05 01 — Europäische Chemikalienagentur (ECHA) — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **4 946 522** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **4 905 580** EUR erhöht sich um 40 942 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Posten 07 02 05 02 – Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **1 282 515** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **1 271 026** EUR erhöht sich um 11 489 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 07 02 06 – Europäische Umweltagentur (EUA)

Absatz 9 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **35 978 289** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **35 034 978** EUR erhöht sich um 943 311 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Titel 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Artikel 09 02 03 – Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

Absatz 10 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **8 703 982** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **8 621 328** EUR erhöht sich um 82 654 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 09 02 04 – Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro

Absatz 9 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **4 123 650** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **3 578 724** EUR erhöht sich um 544 926 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 11 – MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Artikel 11 06 64 – Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **9 087 221** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **8 586 971** EUR erhöht sich um 500 250 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Titel 12 – BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 12 03 02 – Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Absatz 7 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **11 051 287** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **10 611 262** EUR erhöht sich um 440 025 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 12 03 03 – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Absatz 7 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **7 308 051** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **7 197 279** EUR erhöht sich um 110 772 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 12 03 04 – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Absatz 7 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **8 762 830** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **8 059 007** EUR erhöht sich um 703 823 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Titel 15 – BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15 – BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS FÜR ALLE

Artikel 15 02 01 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

[...]

[...]		[...]	[...]
[...]	[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]	[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Posten 15 02 01 01 — Allgemeine und berufliche Bildung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 331 256 892	897 175 183		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend verfolgt werden:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft, sowie der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, Lernende, Personal und Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer sowie durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen, dem Jugendbereich und den Akteuren des Arbeitsmarkts;**

- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungseinrichtungen sowie in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern bzw. Jugendorganisationen und anderen Stakeholdern;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Anstoßen politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des nicht formalen Lernens und Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung von Anerkennungs- und Transparenzinstrumenten und Verbreitung bewährter Verfahren;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Jugendbereichs, insbesondere in der Hochschulbildung, durch Verbesserung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der EU und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der EU und Drittländern und gezielten Aufbaus von Kapazitäten in Drittländern.

Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt. Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um "zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage "Europäischer Wirtschaftsraum" dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 23. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (COM(2011) 788 final), insbesondere Artikel 5.

Posten 15 02 01 02 — Jugend

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend verfolgt werden:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft, sowie der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, Lernende, Personal und Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer sowie durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen, dem Jugendbereich und den Akteuren des Arbeitsmarkts;**
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungseinrichtungen sowie in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern bzw. Jugendorganisationen und anderen Stakeholdern;**
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Anstoßen politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des nicht formalen Lernens und Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung von Anerkennungs- und Transparenzinstrumenten und Verbreitung bewährter Verfahren;**
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Jugendbereichs, insbesondere in der Hochschulbildung, durch Verbesserung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der EU und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der EU und Drittländern und gezielten Aufbaus von Kapazitäten in Drittländern.**

Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt. Zu den bei dieser Haushaltlinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um "zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage "Europäischer Wirtschaftsraum" dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 23. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (COM(2011) 788 final), insbesondere Artikel 5.

Posten 15 02 01 03 — Betriebskostenzuschüsse für nationale Agenturen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Mittel 2013	Ausführung 2012
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend verfolgt werden:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft, sowie der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, Lernende, Personal und Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer sowie durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen, dem Jugendbereich und den Akteuren des Arbeitsmarkts;**
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungseinrichtungen sowie in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern bzw. Jugendorganisationen und anderen Stakeholdern;**
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Anstoßen politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des nicht formalen Lernens und Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung von Anerkennungs- und Transparenzinstrumenten und Verbreitung bewährter Verfahren;**

- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Jugendbereichs, insbesondere in der Hochschulbildung, durch Verbesserung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der EU und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der EU und Drittländern und gezielten Aufbaus von Kapazitäten in Drittländern.

Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt. Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um "zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage "Europäischer Wirtschaftsraum" dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag der Kommission vom 23. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „Erasmus für alle“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (COM(2011) 788 final), insbesondere Artikel 5.

Artikel 15 02 11 – Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)

Absatz 4 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **17 193 654** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **17 188 654** EUR erhöht sich um 5 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 15 02 12 – Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **19 913 060** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **19 788 060** EUR erhöht sich um 125 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 17 – GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel 17 03 10 – Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Absatz 9 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **56 290 411** EUR.

Artikel 17 03 11 – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Absatz 8 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **76 489 795 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **75 701 687 EUR** erhöht sich um 788 108 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 17 03 12 – Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Absatz 7 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **32 960 478 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **31 063 336 EUR** erhöht sich um 1 897 142 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 18 — INNERES

Artikel 18 02 03 – Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außen-grenzen (FRONTEX)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **80 537 373 EUR**.

Artikel 18 02 04 – Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **81 446 162 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **78 814 572 EUR** erhöht sich um 2 631 590 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 18 02 05 – Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **8 238 810** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **7 369 810** EUR erhöht sich um 869 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 18 02 06 – Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **14 592 978** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **14 549 978** EUR erhöht sich um 43 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 18 02 07 – Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu.LISA)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **59 080 918** EUR.

Artikel 18 03 02 – Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **14 405 877** EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **14 267 877** EUR erhöht sich um 138 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 32 – ENERGIE

Artikel 32 02 10 – Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt [...] **10 747 619 EUR**. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von [...] **10 055 619 EUR** erhöht sich um 692 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

TITEL 33 – JUSTIZ

Artikel 33 02 06 – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Absatz 9 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

[...]

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 21 045 138 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 20 925 138 EUR erhöht sich um 120 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 33 02 07 – Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Absatz 6 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

[...]

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 7 268 988 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 6 704 988 EUR erhöht sich um 564 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

Artikel 33 03 04 – Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)

Absatz 5 der Erläuterungen erhält folgende Fassung:

[...]

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 31 937 309 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 30 694 309 EUR erhöht sich um 1 243 000 EUR aus eingezogenen Überschüssen.

EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

AUSGABEN

TITEL 1 — MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 – BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von [...] 3,7 % vorgenommen worden.

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

TITEL 1 — MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 – BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von [...] **3 %** angewandt.

EINZELPLAN X – EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

AUSGABEN

TITEL 1 – BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 – DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Auf die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurde ein Pauschalabschlag von [...] **5,7 %** angewandt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die im Stellenplan des EAD vorgesehenen Planstellen nicht ständig voll besetzt sein werden.

TITEL 3 – DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 – DELEGATIONEN

Artikel 3 0 0 – Delegationen

Posten 3 0 0 0 – Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Erläuterungen

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Gehälter angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Auf die Mittelansätze bei diesem Posten wurde ein Pauschalabschlag von [...] **3,9 %** angewandt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsoordnung werden veranschlagt auf: p.m.